

10/SN-68/ME



**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 27 GE/19 84

Datum: 4. JUNI 1984

Verteilt 1984-06-04 Fransen

St. Mayer

1984 05 30
Dr.Br/Sve/135

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG)

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigen Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Dr. Stummvoll

Dr. Brauner

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 20.040/2-1a/84

1984 05 30

Dr.Br/Sve/134

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Allgemeine Sozialversiche-
rungsgesetz geändert wird (40. No-
velle zum ASVG)

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und erlauben
uns hiezu Stellung zu nehmen:

Einleitend stellen wir fest, daß die finanzielle Situation der
Pensionsversicherung bereits seit einigen Jahren eine dramatische
Verschlechterung durchgemacht hat, daß daher die Notwendigkeit
einer "großen Pensionsreform" dem Sozialminister bereits bei
seinem Amtsantritt während der vergangenen Legislaturperiode
bekannt gewesen sein muß. Da ein Zuwarten mit Maßnahmen von Jahr
zu Jahr zu einer Verschärfung der Situation führen muß, sehen
wir uns veranlaßt, die lange Unentschlossenheit des Ministers
zu kritisieren.

Ein weiterer Punkt der Kritik gilt der Vorgangsweise beim Zustande-
kommen des vorliegenden Entwurfes. Eine Gesetzesmaterie mit so

-/2

-2-

weitreichenden sozialen Auswirkungen bedarf unseres Erachtens einer ausführlichen Beratung auf breiter Basis. Wir weisen darauf hin, daß wir bereits anlässlich unserer Begutachtung der 37. ASVG-Novelle den Sozialminister zu sofortigen Beratungen über eine Pensionsreform aufgefordert haben und formell unsere Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet haben. Die Vorgangsweise, zum letztmöglichen, ein Inkrafttreten zum Jahreswechsel gerade noch garantierenden Zeitpunkt einen rein fraktionell erarbeiteten Entwurf zur Begutachtung vorzulegen, erscheint uns angesichts der Tragweite des Inhalts kaum zu verantworten.

Zum Inhalt der vorgeschlagenen Maßnahmen müssen wir zunächst mit großem Bedauern feststellen, daß - einmal mehr - der Schwerpunkt der Änderungen in neuerlichen Beitragserhöhungen besteht. So sind für das Jahr 1985 nicht weniger als 65 Prozent der geschätzten "Einsparungen" allein auf die Beitragserhöhung zurückzuführen, und weitere 20 Prozent auf Umschichtungen und Belastungen anderer Sozialversicherungsträger. Durch die mittelfristige Wirksamkeit der anderen vorgeschlagenen Maßnahmen verschiebt sich zwar diese Gewichtung im Laufe der Zeit, doch bleibt sogar im Jahr 1990 die Beitragserhöhung noch immer die am stärksten wirksame Einzelmaßnahme.

Aus den Überlegungen heraus,

- daß Beitragserhöhungen grundsätzlich nur kurzfristige Erleichterungen bringen können, eine dauerhafte Lösung der Pensionsprobleme aber nur durch eine gezielte Wirtschaftspolitik bzw. im Pensionsrecht selbst zu erreichen ist,
- daß Österreich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt die mit Abstand höchsten Pensionsversicherungsbeiträge in ganz Europa hat,

-/3

- daß damit sowohl die Belastung der Betriebe mit Lohnnebenkosten als auch die Belastung der Löhne mit Sozialabgaben eine Grenze erreicht hat, die, wie der Sozialminister bereits selbst wiederholt festgestellt hat, nicht mehr auszuweiten ist
lehnen wir jede Beitragserhöhung mit allem Nachdruck ab.

Zu den übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen, die uns teilweise grundsätzlich richtig erscheinen, nehmen wir im folgenden Stellung; wir erlauben uns, dabei die Reihenfolge der Erläuternden Bemerkungen beizubehalten, führen aber jeweils nur die zentrale Bestimmung an:

Zu Art. I Z. 24

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der jährlichen Pensionsanpassung geben wir zu überlegen, ob schon Arbeitslosenraten, die nach allgemeiner Definition de facto noch als Vollbeschäftigung gelten, bereits zu einer Verringerung der Pensionsdynamik führen sollen.

Zu Art. II Z. 24

Aus familienpolitischen und grundsätzlichen Überlegungen begrüßen wir prinzipiell Maßnahmen, die einem Elternteil die Betreuung und Erziehung von Kindern erleichtern bzw. ermöglichen. Das vorgeschlagene Modell eines Kinderzuschlages müssen wir jedoch ablehnen, da es in keiner Weise auf die Erschwernisse, die ein Elternteil durch die Kindererziehung auf sich nimmt, Bezug nimmt. Die Bestimmung würde sogar zu dem Ergebnis führen, daß Mütter für Kinder, die sie bereits kurz nach der Geburt bei Verwandten oder Heimen unterbringen, Pensionsvorteile erwerben könnten. Uns erscheint eine Regelung des Problemkreises mit Hilfe von Ersatzzeiten sinnvoller.

- 4 -

Zu Art. I Z. 4

Wir haben uns immer für eine Stärkung des Versicherungsgedankens ausgesprochen. Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Neuregelung der freiwilligen Höherversicherung befürchten wir aber, daß diese Einrichtung stark an Bedeutung verlieren könnte, wenn es dem einzelnen Versicherten nicht mehr möglich ist, seine zu erwartenden Leistungen abzuschätzen. Als Mindestmaßnahme schlagen wir vor, in das Gesetz eine etwas genauere Definition der "versicherungsmathematischen Grundsätze" aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 10a

Wir halten es nicht für vorstellbar, den Bund auf Kosten der Krankenversicherungsträger zu entlasten und lehnen daher eine Senkung des Beitrages, den die Pensionsversicherungsträger an die Krankenversicherungsträger zu überweisen haben, ab. (Im übrigen ist die Krankenversicherung der Pensionisten schon seit Jahren nicht mehr kostendeckend.) Vor allem würde die vorgesehene Abzweigung von Mitteln der Krankenversicherung die Gefahr, daß in naher Zukunft die Krankenkassen in ein Defizit getrieben werden, wesentlich erhöhen.

Zu Art. I Z. 10b

Wir sind der Auffassung, daß der gegenwärtige Aufteilungsschlüssel hinsichtlich der Krankenversicherung der Pensionisten ein geeigneteres und gerechteres Instrument ist als der hier vorgeschlagene. Durch den Umstand, daß die Beiträge, wie erwähnt, ohnehin nicht kostendeckend sind, halten wir das Argument des Hauptverbandes, die KV-Träger könnten ihren Aufwand selbst beeinflussen, für nicht stichhaltig. Die vorgeschlagene Regelung würde zu Ungleichgewichten aufgrund zufälliger Unterschiede in der Versichertenstruktur führen.

Zu Art. I Z 19

Der Senkung der Ausfallhaftung des Bundes von 101,5 % des Pensionsaufwandes auf 101,0 % stimmen wir zu. Wir könnten uns sogar darüber hinausgehend vorstellen, daß die gegenwärtige befristete Absenkung auf 100,5 % zum Dauerrecht gemacht werden könnte.

-/5

Zu Art. II Z. 2 u. Z.23

Da wir, wie in dieser Stellungnahme bereits erwähnt, uns grundsätzlich zum Versicherungsprinzip bekennen, stehen wir der Ablösung des derzeitigen Pensionsbemessungssystems mit Hilfe eines Grundbetrages und progressiver Steigerungsbeträge durch ein System im wesentlichen linearer Steigerungsbeträge positiv gegenüber.

Ebenso zielt die Einführung von Hinzurechnungszeiten grundsätzlich auf eine seit Jahren vertretene Forderung der Vereinigung Österreichischer Industrieller, die noch verbliebenen Härtefälle im ASVG zu beseitigen. Wir regen allerdings an, die nunmehr vorgesehene Grenze von 50% der Bemessungsgrundlage anzuheben, da sonst einerseits der durch die Regelung begünstigte Personenkreis vergleichsweise sehr klein sein dürfte (50% konnte man nach der bisherigen Gesetzeslage auch schon recht rasch erreichen) und da überdies gerade bei in jungen Jahren auftretenden Versicherungsfällen die Bemessungsgrundlagen meistens ohnehin sehr klein sind. Zum Ausgleich für diese Leistungsverbesserung könnten dann relativ scharfe Bestimmungen hinsichtlich des Ruhens jenes Leistungsteiles eingeführt werden, der aufgrund der Hinzurechnungszeiten zu stande kommt und daher völlig dem Fürsorgeprinzip zuzuordnen ist.

Zu Art. II Z.4

Wir sprechen uns für eine Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes hinsichtlich der Definition eines Versicherungsmonats aus. Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, daß bereits erworbene Versicherungsmonate, deren Berücksichtigung für die Pension in vielen Fällen durch Vorausberechnungen der PV-Träger den Versicherten bereits mitgeteilt wurde, plötzlich nicht mehr anerkannt werden und es somit sogar zu Ablehnungen von Pensionsanträgen kommen kann, die im Vertrauen auf Auskünfte der PV-Träger gestellt werden.

-6-

Zu Art. II Z.7,8 und 9

Wir haben seit Jahren immer wieder eine Entrümpelung des Pensionsrechtes und eine Abschaffung überholter Bestimmungen gefordert und damit im wesentlichen auch die höchst komplizierten Regelungen der Pensionsvoraussetzungen gemeint. Wir stehen nach wie vor zu dieser Forderung, vertreten aber die Ansicht, daß die hier vorgeschlagene Lösung nicht zur Lösung des Problems beitragen kann. Die Ersetzung der Bestimmungen über Drittel- und Halbdeckung durch eine Wartezeitregelung, die ihrerseits so kompliziert ist wie die vorgeschlagene, ist nicht zielführend.

Zu Art. II Z.10

Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Bemessungszeit von 5 auf 10 Jahre müssen wir mit Nachdruck verlangen, daß durch den Gesetzgeber vorgesorgt wird, daß die dadurch zu erwartenden Einsparungen der PV-Träger nicht zu Lasten jener Betriebe erfolgen, die auf freiwilliger Basis Pensionssysteme eingeführt haben, die vom letzten Einkommen des Versicherten unter Berücksichtigung seiner ASVG-Pension berechnet werden. Wir verlangen daher eine gesetzliche Ermächtigung, solche Pensionsvereinbarungen bezüglich der Auswirkungen der 40. ASVG-Novelle anpassen zu können. Darüber hinaus möchten wir auch hier unsere Forderung an den Finanzminister nach Rücknahme des zweiten Abgabenänderungsgesetzes 1977 hinsichtlich der Bestimmungen über die Pensionsrückstellungen wiederholen.

Zu Art. III Z.1

Zum Entfall der Abgeltung des Aufwands an Krankengeld durch

-/7

die PV-Träger gilt sinngemäß das oben zu Art. I Z.10a bereits gesagte.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Kunschak



Dr. Brauner